

RS OGH 1995/11/22 1Ob627/95, 7Ob284/00s, 3Ob207/12f, 3Ob73/17g, 3Ob174/17k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1995

Norm

AnfO §8

Rechtssatz

Die Behauptungslast und Beweislast dafür, daß die Exekution in das Vermögen des Schuldners nicht zur vollständigen Befriedigung des Gläubigers geführt hat oder anzunehmen ist, daß eine - erst einzuleitende - Exekution zu einer solchen nicht führen würde, trifft den Anfechtungskläger. Der Beweis einer Befriedigungsverletzung ist schon dann als erbracht anzusehen, wenn die Aussichtslosigkeit der anstehenden Exekutionsführung wahrscheinlich ist.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 627/95
Entscheidungstext OGH 22.11.1995 1 Ob 627/95
- 7 Ob 284/00s
Entscheidungstext OGH 14.02.2001 7 Ob 284/00s
- 3 Ob 207/12f
Entscheidungstext OGH 19.12.2012 3 Ob 207/12f
- 3 Ob 73/17g
Entscheidungstext OGH 07.06.2017 3 Ob 73/17g
Beisatz: Die Beurteilung der Befriedigungsverletzung hat nach den konkreten Umständen des Einzelfalls zu erfolgen, weshalb regelmäßig keine Rechtsfrage erheblicher Bedeutung iSd § 502 Abs 1 ZPO aufgeworfen wird.
(T1)
- 3 Ob 174/17k
Entscheidungstext OGH 25.10.2017 3 Ob 174/17k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0086611

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.12.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at